



→ **Kinder- und
Jugendanwaltschaft**

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz
BearbeiterIn:
Mag.^a Alessandra Weißensteiner
Tel.: 0316/877-4921
Fax: 0316/877-4925
E-Mail: kija@stmk.gv.at
Internet: www.kinderanwalt.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: KIJA 60.07-2/2014-1

Graz, am 10.02.2014

Ggst.: Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Erprobung
besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark
(Modellversuch „Tagesmütter/Tagesväterbetreuungsstätten“)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Modellversuchs „Tagesmütter/Tagesväterbetreuungsstätten“ nimmt die
Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark wie folgt Stellung:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt die angedachte Möglichkeit, subsidiär nunmehr auch die Führung einer
Tagesmütter/Tagesväterbetreuungsstätte als Betreuungsform zu ermöglichen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft betont die Wichtigkeit von qualitativ hochwertigen Bildungs- und Betreuungsein-
richtungen, welche den Grundstein für Chancengleichheit in der Gesellschaft legen.

Bildungseinrichtungen sollten nicht nur als Instrument zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sondern als grundle-
gende Bildungsmaßnahme und fundamentales Recht von Kindern und Jugendlichen gesehen werden.

Artikel 28 und 29 UN-Kinderrechtskonvention führen das Recht des Kindes auf Bildung an und nennen dabei dezidiert
das Ziel auf Chancengleichheit. Insbesondere Art. 29 UN- Kinderrechtskonvention führt u.a. die Entfaltung der Persön-
lichkeit, der Begabung und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten als wesentliche Grundrechte von Kindern an.

Artikel 29 UN-Kinderrechtskonvention:

(1) „Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf
gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des
Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Satzung der Vereinten Nationen veran-
kerten Grundsätzen zu vermitteln;



c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

[...]"

Gerade in kleinen bzw. peripheren Gemeinden, wo die erforderliche Kinderanzahl zur Eröffnung einer Kinderkrippe, eines Kindergartens bzw. einer Nachmittagsbetreuung nicht erreicht wird und aufgrund dessen auch keine finanzielle Förderung erfolgt, bietet dieser Modellversuch eine sehr gute Möglichkeit, auch jenen Kindern den Zugang zu Bildung zu ermöglichen, welche aufgrund der o.g. Bedingungen davon ausgeschlossen wären. Wenn geeignete räumliche Ressourcen zur Verfügung stehen und diese in diesem Zusammenhang für Kinder und Jugendliche für deren Bildung und Betreuung genutzt werden, kann dies nur befürwortet werden.

Wir regen an, auch die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Tagesmütter/Tagesväterbetreuungsstätten zu ermöglichen. Voraussetzung dafür, muss demnach eine sozialpädagogische Zusatzausbildung, entsprechende Berufserfahrung, die aktive Kooperation mit anderen Helfersystemen, besonderes pädagogisches Spiel- und Förderungsmaterial etc. sein. Auch barrierefreie

Räumlichkeiten müssten in diesem Fall gegeben sein. Die o.g. Voraussetzungen müssen vorliegen, um Kindern und Jugendlichen mit besonderen Erziehungsansprüchen – für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl Nr. 26/2004, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen – eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung zukommen zu lassen. Dieses Angebot besteht bereits bei der Betreuung durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater im eigenen Haushalt z.B. mittels

MIKADO-Betreuung, wie sie beispielsweise der Verein Tagesmütter Steiermark anbietet.

Gerade im Hinblick auf die Ratifikation der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2008 sollten Kinder und Jugendliche mit Behinderung gleiche Bedingungen vorfinden, wie jene ohne Beeinträchtigung. Auch in Art. 6 BVG-Kinderrechte findet sich dieses wesentliche Leitziel wieder:

„Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

Verstärkt wird die Intention, Kinder mit Behinderung nicht zu benachteiligen, auch durch das Diskriminierungsverbot des Art. 2 UN-KRK sowie Art. 23 UN-KRK (Soziale Integration von Kindern mit Behinderung).



ad § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b des Modellversuchs „Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten“

Die nicht näher ausgeführte Regelung betreffend Freispielflächen – „*ausreichende Freispielflächen, [...]*“ – wirft Fragen der Bestimmtheit auf § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. a des Modellversuchs führt diesen unbestimmten Passus betreffend Größe der Bodenfläche vergleichsweise weiter aus:

„Für jede Tagesmütter/Tagesväterbetreuungsstätte, sind erforderlich:

[...] ausreichende Spiel- und Ruhemöglichkeiten im Ausmaß von mindestens 30 Quadratmeter Bodenfläche [...]“

Eine solche Präzisierung wäre auch hinsichtlich der Regelung für Freispielflächen anzudenken da es durch die Möglichkeit, eine größere Anzahl von Kindern in eine solche Betreuungsstätte aufzunehmen, zu einer wesentlichen Abweichung im Vergleich zu Tagesmüttern/Tagesvätern, welche in der eigenen Wohnung tätig sind, kommt. Zumindest müsste der Zusatz „*möglichst ausreichende Freispielflächen oder ein öffentlicher Spielplatz in der Nähe*“, welcher in § 35 Abs. 4 lit. a, b des Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes als Erfordernis zur Bewilligung angeführt ist, beigefügt werden. Diese Alternative würde all jenen Tagesmütter/Tagesväterbetreuungsstätten, welche zwar nicht über die erforderlichen Freispielflächen verfügen, jedoch im näheren Umfeld einen öffentlich zugänglicher Spielplatz haben, eine Bewilligung ermöglichen.

mit freundlichen Grüßen

DSAⁱⁿ Mag.^a Brigitte Pörsch eh
Kinder- und Jugendanwältin

